

**Gebührentarif für die Benützung von Schulräumen
und Aussenanlagen**

sRS 211.61

vom 19. Juni 2007¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Gebührentarif:

Gebührenhöhe Art. 1

Objekt	Benützungsgebühr Einmalige Benützung		Benützungsgebühr Jahrespauschale für einmal pro Woche	
Bearbeitungsgebühr einmalig (Schüler und Schülerinnen der 1. - 9. Klasse sind von der Bearbeitungsgebühr befreit)	A	25.-	A	25.-
	B	25.-	B	25.-
	C	25.-	C	25.-
	D	25.-	D	25.-
Klassenzimmer, Gruppenräume, Office Aussenanlagen	A	0	A	0
	B	15.-	B	150.-
	C	35.-	C	500.-
	D	50.-	D	700.-
Aula, Singsaal	A	0	A	0
	B	60.-	B	650.-
	C	90.-	C	1'200.-
	D	130.-	D	1'500.-
Handarbeitszimmer, Informatikzimmer, Werkstätten, Schulküchen	A	0	A	0
	B	25.-	B	250.-
	C	50.-	C	500.-
	D	80.-	D	800.-

¹ cRS 2007, 183

² sRS 211.1

sRS 211.61

Benützungsg Gebühr pro Kurstag				
Nähmaschinen	B-D	30.--	B-D	200.--
Kochherd	B-D	30.--	B-D	200.--
PC	B-D	120.--	B-D	1'200.--
Videogerät, Filmprojektor	B-D	20.--	B-D	200.--
Klavier	B-D	20.--	B-D	200.--
Maschinen in Werkräumen	B-D	30.--	B-D	300.--

- Benützungsdauer Art. 2
¹ Die Gebühren sind für eine Benützungsdauer von zwei Stunden berechnet (1 Einheit). Bei langer dauernder Benützung wird für die folgenden Einheiten die Gebühr um 50 % reduziert.
² Bei ganztägigen Belegungen werden zwei Einheiten berechnet, bei mehrtägigen Belegungen zwei Einheiten pro Tag, höchstens aber die Summe der Jahrespauschale.
³ Werden die Schulräume und Aussenanlagen ausserhalb der in Art. 6 des Benützungsreglements¹ vorgeschriebenen Zeiten benützt, erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- Inhalt der Benützungsg Gebühr Art. 3
¹ In der Benützungsg Gebühr sind inbegriffen: Entschädigung für Hauswart, Licht, Heizung, übliche Reinigung usw.
² Separat in Rechnung gestellt werden:
a) Zusätzliche Reinigung bei starker Verschmutzung nach Aufwand;
b) Entsorgungsgebühren bei Benützung des Abfallcontainers nach Aufwand.
- Ausnahmeregelung Engelwies Art. 4
Für die Mehrzweckhalle Engelwies gilt der Gebührentarif für die Benützung von Turn- und Sportanlagen² vom 19. Juni 2007.
- Gemeinnützige Institutionen Art. 5
Gemeinnützige Institutionen wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Pro Juventute u.ä. sind von der Raumbenützungsg Gebühr und von der PC-Gebühr befreit. Sie bezahlen Fr. 8.-/Tag und Teilnehmer.

¹ sRS 211.6
² sRS 271.21

sRS 211.61

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Der Gebührentarif über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen vom 21. Dezember 2004 ¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2007 in Kraft.

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2005, 109